

Satzung**zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am **13.12.2006** aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG **NRW**) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005, verkündet am 18.05.2005 (GV NRW, S. 488), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG **NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2003 (GV NRW, Seite 463) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenarten/Bemessungsgrundlage
Abs. 1, Ziffer 1.5, wird wie folgt geändert:
„Bei der Ausfuhr des Klärschlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und der Entleerung der geschlossenen Abwassergruben ~~und Fettabscheider und für die~~ **einschließlich** der Abfuhr und Beseitigung des daraus entfernten Klärschlammes bzw. Abwassers sowie für die Annahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme in einer Kläranlage werden die Gebühren nach der Schlamm- und Abwassermenge ~~und nach der Nenngröße des Fettabscheiders~~ bemessen.“
2. § 2 Gebührenarten/Bemessungsgrundlage
In Abs. 2, Ziffer 2.1 wird Satz 3 gestrichen und der frühere Satz 4 wie folgt geändert:
~~„Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresbescheid 2003..... abgelesenen jährlichen Frischwassermenge festgesetzt. Ab 2004 wird~~ **Die Schmutzwassergebühr wird** im Jahres**abgaben**bescheid auf der Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauchs vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge festgesetzt.“

Artikel 2

Der gem. § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Fettabscheider“ einschließlich der dazu gehörigen Gebührentatbestände wird in Ziff. 4 des nachfolgenden Gebührentarifes ersatzlos gestrichen

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom **13.12.2006**.

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr		2007
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = verschmutzungsabhängige Gebühr G2 =	<u>1,64 €</u>
		<u>0,97 €/m³</u> <u>0,67 €/m³</u>
1.2	Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	

1.3	Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container	<u>120,00 €</u>
2.	Niederschlagswassergebühr	
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	<u>0,49 €</u>
2.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20 % von 2.1	<u>0,10 €</u>
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltvolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	<u>0,25 €</u>
2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltvolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,05 €
3.	Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1	Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	<u>0,97 €</u>
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	<u>0,66 €</u>
4.	Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
	für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine eine Grundgebühr je Entleerung von	<u>35,00 €</u>
	und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
	- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	<u>6,35 €</u>
	- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	<u>4,45 €</u>
	für die Reinigung der Fettabscheider bis Nenngröße 4 von Nenngröße 5 bis Nenngröße 12 über Nenngröße 12	entfällt entfällt entfällt
5.	Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlamm- men je angefangenem m³ Schlamm	1,64 €
6.	Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinlei- ters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich	71,58 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(nachrichtlich: die unterstrichenen und fett unterlegten Gebührensätze wurden verändert)